

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Heilerziehungspflege (praxisintegriert).

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

– im Folgenden „Träger“ genannt –

und dem

Nelly-Pütz-Berufskolleg / Fachschule des Sozialwesens (Fachrichtung Heilerziehungspflege)
– im Folgenden „Schule“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Das Berufsbild der Heilerziehungspflege ist geprägt von einer ganzheitlichen und zugleich individualisierten Sichtweise und umfasst die Erziehung, Begleitung, Beratung, Unterstützung sowie Assistenz und Pflege von Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen in ihrem Lebensumfeld. Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege gemäß den Richtlinien und Lehrplänen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erfordert eine enge Kooperation zwischen den Lernorten Schule und Praxis. Diese Vereinbarung soll die Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern regeln und eine an den aktuellen Standards und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Ausbildung ermöglichen.

Deshalb wurden in einer gemeinsamen Konferenz der Fachschule für Heilerziehungspflege am Nelly-Pütz-Berufskolleg Düren und den beteiligten Trägern folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Praxisstellen vereinbart.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Kooperationspartner vereinbaren hiermit die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW.

Die Vereinbarung begründet ausschließlich die Rechte und Pflichten zwischen dem Berufskolleg und dem Träger der praktischen Ausbildung.

2. Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Aufnahme der Studierenden

(1) Es gelten für die Ausbildung die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW für die Fachschule für Heilerziehungspflege und deren Qualitätsstandards. Die Prüfung erfolgt entsprechend der APO-BK, Anlage E. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Heilerziehungspflege sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(3) Die gesamte Verantwortung für die Ausbildung liegt bei der Fachschule für Heilerziehungspflege, die im Hinblick auf eine gute inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung einen Ausbildungsplan in Absprache mit der Praxisstelle erstellt. Die Fachschule für Heilerziehungspflege prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberin / des Bewerbers für den Besuch der Fachschule für Heilerziehungspflege. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggf. in anderen Praktikumsstellen festzulegen.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme einer Bewerberin / eines Bewerbers liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Fachschule vorgelegt wird. Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen. Für den Fall, dass eine Nachprüfung erforderlich ist, um die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule für Heilerziehungspflege zu erfüllen, kann die ausbildende Einrichtung den Beginn der Ausbildung auf den 01.09. eines Jahres verschieben oder den Vertrag aufheben, da der Ausbildungsbeginn in diesem Fall nicht der 01.08. eines Jahres sein kann.

3. Praktikantenentgelt und Personalschlüsselanrechnung, Arbeitszeit

(1) Das Praktikantenentgelt für die Studierenden orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (TVPöD, TVAöD).

(2) Die durchschnittliche Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ ist möglich.

(3) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für den jeweiligen Träger bzgl. der Arbeitszeiten gelten.

(4) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses frei zu stellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.

(6) In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

1. Ausbildungsjahr: 2 Tage Praxis / 3 Tage Unterricht an der Fachschule

2. Ausbildungsjahr: im 1. Halbjahr 2 Tage Praxis / 3 Tage Unterricht an der Fachschule
im 2. Halbjahr 3 Tage Praxis / 2 Tage Unterricht an der Fachschul

3. Ausbildungsjahr: 3 Tage Praxis / 2 Tage Unterricht an der Fachschule

(7) Die Studierenden nehmen an den Verpflichtungen der Einrichtungen teil (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende). Den Studierenden sollen angemessene Zeiten für Vor- und Nachbereitung zur Verfügung gestellt werden (z.B. für Praxisberichte / Vorbereitungen von Aktivitäten / Reflexionsbesprechung / ...).

(8) Für die Teilnahme der Studierenden an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Festen) wird in angemessenem Rahmen seitens der Fachschule ermöglicht, eine Beurlaubung vom Unterricht zu erhalten, wenn diese frist- und formgerecht eingereicht und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird.

(9) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen freizustellen.

(10) Die Studierenden erhalten tariflichen Urlaub, der in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen ist. Während der Schulferien findet die Ausbildung der Studierenden in der Praxisstelle statt.

(11) Bei der Versetzung von PIA Studierenden wird die Schule im Voraus informiert. Bei einer Kündigung des Schulvertrages endet auch der Vertrag mit dem Träger. Bei Verlust der Praxisstelle müssen die Studierenden innerhalb von 14 Tagen eine neue Stelle finden, ansonsten verfällt der Schulplatz.

(13) Wird am Ende des ersten Ausbildungsjahres die Praxisnote mit „mangelhaft“ bewertet, kann der Praktikantenverlag verlängert werden. Dies gilt auch für die Note im Lernfeld 4. In

diesem Fall kommuniziert die Schule mit der Praktikumsstelle.
Die Regelung über die Höchstverweildauer findet auch hier Anwendung.

4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. „Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger arbeiten als professionelle Dienstleisterinnen und Dienstleister mit Menschen mit Assistenzbedarf³ aller Altersstufen zusammen und unterstützen sie in ihrem Recht und ihrem Willen nach Zugang zu und Teilhabe an allen Lebensbereichen.“ (Bildungsplan für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen, Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Düsseldorf 2022, Seite 15) Dies umfasst auch die Gesundheitsvorsorge als gesundheitsfördernde /präventive, kurative und rehabilitative Aktivitäten. Aufgrund der generalisierten Ausbildung ist ein Praktikum in einem 2. Arbeitsfeld erforderlich. Dieses erfolgt in einem 8-wöchigen Block.

(3) In der Praxis werden die Studierenden von geeigneten Fachkräften (§31 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung) angeleitet.

(4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

(5) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z.B. Tagesreflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen, Erstellung von Beurteilungen, etc.) zu erfüllen.

5. Aufgaben der Fachschule für Heilerziehungspflege

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(2) Die Fachschule für Heilerziehungspflege erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert den Prüfungsablauf (Fachschulexamen, Kolloquium).

(3) Die Schule begleitet die Studierenden kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. Pro Schuljahr sind 4 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuches findet eine Beratung und Beurteilung durch die Lehrkraft statt.

(4) Die Schule organisiert Praxisanleitertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

(5) Die Schule sorgt für Transparenz der Bewertungskriterien allen Beteiligten gegenüber.

6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden.

Die Krankmeldung erfolgt am 1. Tag telefonisch beim Träger und der Schule. Ab dem 4. Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das beim Träger im Original und als Kopie der Schule vorzulegen ist.

Bei Fehlzeiten von mehr als 20 Tagen wird ein Gespräch in der Schule gemeinsam mit der Einrichtung anberaumt.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

7. Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

8. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

Düren, den
Für den Träger der praktischen Ausbildung

Für die Fachschule für Heilerziehungspflege